

Landratsamt Ilm-Kreis
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer (§§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz <WHG>)

Antragsteller/in	
Anrede:	
Name:	
Vorname:	
Ortsteil/Straße:	
PLZ/Ort:	
Telefon: <small>freiwillige Angabe</small>	
Email <small>freiwillige Angabe:</small>	

Wasserentnahme aus	
<input type="checkbox"/> Oberflächengewässer:	
Bezeichnung/Name:	
Gemeinde/Stadt/Ortsteil:	
Gemarkung/Flur/Flurstück	

Zweck, Notwendigkeit der Wasserentnahme	
<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> Grünflächen (z. B. Sportplatz)	
<input type="checkbox"/> gewerbsmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen	
<input type="checkbox"/> Sonstige Flächen/Sonstiges	
Gemeinde/Stadt/Ortsteil	
Gemarkung/Flur/Flurstück	
Größe:	
Eigentümer/in	wenn abweichend vom Antragsteller/in
<input type="checkbox"/> Fischhaltung	
<input type="checkbox"/> Sonstiges (ausführlich beschreiben, ggf. weitere Seite)	

Beschreibung Wasserentnahme	
Pumpenleistung (l/s):	
Pumpenlaufzeit/Tag:	
Entnahmezeitraum (Monate):	
Max. Entnahmemenge (<small>m³/Tag, Monat, Jahr</small>):	

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- kurze Darstellung über Art, Umfang und Zweck des Vorhabens
- Übersichtslageplan 1:2000

Zusätzlich bei Entnahme aus dem Oberflächengewässer:

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 1000 mit zeichnerischer Darstellung der Wasserentnahmestelle (blauer Punkt) und ggf. mit der zu berechneten Fläche (rote Umrandung)

Zusätzlich bei Fischhaltung:

- Flurkarte mit Entnahmestelle, Einleitstelle, Standort Teich und Leitungsverlauf
- Einleitmenge in l/s, m³/d
- Zeichnerische Darstellung des Teiches/der Teichanlage
- Angaben zur Größe des Teiches (Fläche, Rauminhalt)
- Angaben zur Abdichtung der Teiche und zu den Entnahme- u. Einleitbauwerken
- Angaben zum Fischbesatz
- Angaben zur Fütterung (eingesetztes Futter, Menge pro Tag)
- ggf. ist gleichzeitig ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Wiedereinleitung des Wassers aus der Fischhaltungsanlage in ein Oberflächengewässer zu stellen

Hinweise:

Gewässerbenutzungen im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 25 ThürWG i. V. m. § 25 WHG bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemeingebrauch:

„Gemäß § 25 Abs. 1 ThürWG darf Jedermann oberirdische Gewässer, mit Ausnahme von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Tränken, zum Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eisssport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht 1. andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen oder 2. wasserrechtliche Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch beeinträchtigt werden.

Dies gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen...“

Antragsteller/in

.....
für die Richtigkeit der Angaben, Unterschrift, Datum